



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. Mai 2007 (30.05)
(OR. en)**

10000/07

**ENFOPOL 104
CRIMORG 99**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Vordokumente: 8925/1/07 REV 1 ENFOPOL 76 CRIMORG 74
7654/07 ENFOPOL 51 CRIMORG 60
6368/01 ENFOPOL 16
7329/05 ENFOPOL 27
11576/05 ENFOPOL 100
12492/1/05 REV 1 ENFOPOL 115

Betr.: Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für eine einheitliche Verfahrensweise in den Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Anfragen der Polizeibehörden zur Verkaufswegefeststellung von sichergestellten oder beschlagnahmten Schusswaffen mit deliktischem Hintergrund

1. Ein zentrales und entscheidendes Hilfsmittel zur systematischen Bekämpfung der Waffenkriminalität ist die Feststellung der Herkunft illegaler Schusswaffen (sog. Verkaufswegefeststellung). Daher wurden ein Handbuch für grenzüberschreitende Anfragen zur Rückverfolgung von Verkaufswegen und eine diesbezügliche Empfehlung des Rates vorgelegt.
2. Die Gruppe "Polizeiliche Zusammenarbeit" hat diesen Vorschlag in ihrer Sitzung vom 12./13. April 2007 eingehend geprüft und sich auf einige Änderungen geeinigt. Der Ausschuss "Artikel 36" hat den Vorschlag in seiner Sitzung vom 22./23. Mai 2007 gebilligt.
3. Der AStV wird daher ersucht, den in der Anlage enthaltenen Entwurf einer Empfehlung des Rates für eine einheitliche Verfahrensweise in den Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Anfragen der Polizeibehörden zur Verkaufswegeermittlung von sichergestellten oder beschlagnahmten Schusswaffen mit deliktischem Hintergrund dem Rat zur Annahme vorzulegen.

Ausgangslage:

Angesichts der Bedrohung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union durch organisierte Kriminalität und internationalen Terrorismus kommt der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und anderer Formen der Waffenkriminalität eine besondere Bedeutung zu. Ein zentrales und entscheidendes Hilfsmittel zur systematischen Bekämpfung der Waffenkriminalität ist die Feststellung der Herkunft illegaler Schusswaffen (sog. Verkaufswegefeststellung).

Die Gruppe "Polizeiliche Zusammenarbeit" hat auf diesem Gebiet seit 2001 grundlegende Arbeiten geleistet (Dok. 6368/01 und Dok. 7329/05) und ein technisches Handbuch für die Identifizierung von Schusswaffen erstellt (Anlage des Dok. 7329/05). Dieses technische Handbuch ist eine gute Basis für effektive Maßnahmen zur Durchführung von Verkaufswegeanfragen, denn es schafft die Voraussetzungen zur Feststellung und Erhebung der dafür erforderlichen Informationen. Dementsprechend hatte der Ausschuss "Artikel 36" in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2005 auf der Grundlage von Vorbereitungen der Gruppe "Polizeiliche Zusammenarbeit" eine freiwillige Umsetzung des Handbuchs in den Mitgliedstaaten gebilligt. Zugleich hatte der Ausschuss "Artikel 36" die Gruppe "Polizeiliche Zusammenarbeit" gebeten, die Umsetzung und Anwendung weiter zu verfolgen (Dok. 12492/1/05 REV 1).

Bezogen auf die Vorschläge und Anleitungen zur Verkaufswegefeststellung wird mit dem nun vorgelegten Handbuch der Arbeitsgruppe der europäischen Waffenexperten ("European Firearms Experts Working Group" – EFE), das den Anhang der vorgeschlagenen Empfehlung des Rates bilden soll, der mit den vorgenannten Dokumenten eingeschlagene Weg fortgesetzt.¹ Die Arbeit der EFE basiert entscheidend auf der Umsetzung und Anwendung des zuvor erarbeiteten und in dem Dokument 7329/05 zusammengefassten technischen Grundlagenwissens. Europol hat an der Erarbeitung mitgewirkt und die EFE unterstützt. Das Handbuch mit Formular entspricht ferner den Grundlagen des Interpol-Schriftverkehrs und befindet sich in Übereinstimmung mit dem Feuerwaffenprotokoll der Vereinten Nationen.

Das der Empfehlung des Rates als Anhang beiliegende Handbuch vereint somit das Wissen und die Erfahrungen von Spezialisten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bekämpfung der Waffenkriminalität. Es wird mit dem darin enthaltenen Formular für die praktische Abwicklung von Verkaufswegeanfragen dazu beitragen, durch ein benutzerfreundliches einheitliches Verfahren den Informationsaustausch zwischen den Polizeien der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Waffenkriminalität zu verbessern und so den Prozess der Harmonisierung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf diesem wichtigen Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung zu stärken.

¹ Das im Dokument 7329/05 enthaltene Handbuch ist demgegenüber weiter gefasst und beschreibt zusätzlich das technische Verfahren zur Identifizierung von Waffen. Dies beinhaltet auch die Identifizierung von bereits illegal hergestellten oder umgebauten Waffen. Das EFE-Handbuch beschränkt sich auf die Verkaufswegefeststellung sichergestellter oder beschlagnahmter Waffen, die ursprünglich legal in den Verkehr gelangt sind.

Die Kommission hat sich, nachdem sie im Namen der Gemeinschaft das VN-Feuerwaffenprotokoll¹ als Teil des VN-Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität von 2001 unterzeichnet hat, ebenfalls dieser Zielsetzung verschrieben. Sie hat vorgeschlagen², durch eine Anzahl technischer Änderungen u. a. die Rückverfolgbarkeit von Waffen, die unter die Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen fallen, zu erleichtern und damit die Kriminalitätsbekämpfung nachhaltig zu unterstützen. So soll das bislang nur indirekt in der Richtlinie geregelte Prinzip der Kennzeichnung von Schusswaffen bei der Herstellung in eine eindeutige Pflicht zur Kennzeichnung umgewandelt werden. Um den Sicherheitsaspekt der Richtlinie zu verstärken, soll auch die Mindestaufbewahrungszeit von zehn Jahren, die das oben genannte Protokoll für die Waffenbücher vorschreibt, übernommen werden.

Das nun vorgelegte Handbuch der EFE, das den Anhang der vorgeschlagenen Empfehlung des Rates bilden und dessen Anwendung durch die Polizeibehörden der Mitgliedstaaten im Rahmen von Anfragen zur Verkaufswegefeststellung erfolgen soll, steht weitgehend im Einklang mit den Anliegen des vorstehend erwähnten Kommissionsvorschlags zur Änderung der Waffenrichtlinie. Es ist zu erwarten, dass die mit dem Kommissionsvorschlag vorgesehenen Maßnahmen auch die Voraussetzungen für die Verkaufswegefeststellung verbessern werden.

¹ Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit (Resolution der Generalversammlung der VN vom 31. Mai 2001).

² Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/477 EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen vom 2. März 2006 (KOM(2006) 93 endg.), Dokument 7258/06 vom 17. Mai 2006.

Vorschlag für eine
EMPFEHLUNG DES RATES

für eine einheitliche Verfahrensweise in den Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Anfragen der Polizeibehörden zur Verkaufswegeermittlung von sichergestellten oder beschlagnahmten Schusswaffen mit deliktischem Hintergrund

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der Bedrohung der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in der Europäischen Union durch organisierte Kriminalität und internationalen Terrorismus kommt der Bekämpfung des illegalen Waffenhandels und anderer Formen der Waffenkriminalität eine besondere Bedeutung zu. Hier sind gemeinsame und abgestimmte Maßnahmen aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nötig, um bestehende Regularien der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens zu optimieren und zu ergänzen und um erkannte Defizite zu beheben.
- (2) Die Verkaufswegefeststellung, die als Maßnahme zur internationalen Waffenherkunftsermittlung ausschließlich auf illegale Schusswaffen abstellt, ist ein wichtiges Hilfsmittel zur Bekämpfung der Waffenkriminalität. Die rasche und umfassende Feststellung des Weges, den eine Schusswaffe genommen hat, verfolgt dabei drei – für die Bekämpfung der Waffenkriminalität entscheidende – Ziele:

Zum ersten zielt die Verkaufswegefeststellung auf die Identifizierung derjenigen Person, die für das Verschwinden einer Schusswaffe in die Illegalität verantwortlich ist. Dabei geht es um die Identifizierung eines in den meisten Fällen bis dahin nicht bekannten Straftäters. Damit unmittelbar verbunden ist als zweites Ziel das Aufdecken von Strukturen des illegalen Waffenmarktes innerhalb der Europäischen Union sowie der dort agierenden Straftäter. Das dritte mit der Verkaufswegefeststellung verfolgte Ziel ist das Sammeln und Auswerten von wesentlichen Informationen zur aktuellen Waffenkriminalität in Europa zur Erstellung eines Lagebildes der Waffenkriminalität in der EU, das auf belastbaren Fakten basiert.

- (3) Die Durchführung grenzüberschreitender Anfragen zu den Verkaufswegen illegaler Schusswaffen steht im Einklang mit dem Beschluss 60/519 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 8. Dezember 2005, mit dem die Staaten ein Instrument vereinbart haben, das es im Rahmen gezielter Zusammenarbeit ermöglichen soll, illegale Kleinwaffen und leichte Waffen rechtzeitig und zuverlässig zu identifizieren und zurückzuverfolgen. Das Europäische Parlament weist in seiner Entschlieung zum Siebenten und Achten Jahresbericht des Rates gema Nr. 8 der Operativen Bestimmungen des Verhaltenskodex der Europischen Union fur Waffenausfuhren (2006/2068 (INI)) auf diesen Beschluss ausdrucklich hin.
- (4) Auch die Kommission hat sich, nachdem sie im Namen der Gemeinschaft das VN-Feuerwaffenprotokoll ¹ als Teil des VN-ubereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierten Kriminalitat von 2001 unterzeichnet hat, dieser Zielsetzung verschrieben. Sie hat vorgeschlagen ², durch eine Anzahl technischer anderungen u.a. die Ruckverfolgbarkeit von Waffen, die unter die Richtlinie 91/477/EWG des Rates uber die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen fallen, zu erleichtern und damit die Kriminalitatsbekampfung nachhaltig zu unterstutzen.
- (5) Die grenzüberschreitende Verkaufswegefeststellung muss von den Mitgliedstaaten als Element zur Bekampfung der internationalen Waffenkriminalitat verstarkt genutzt werden (quantitativer Optimierungsbedarf). Es sollten auch eine standardisierte Verfahrensweise und einheitliche (technische) Informationsstandards bei grenzüberschreitenden Anfragen zu den Verkaufswegen von deliktischen Schusswaffen festgelegt werden (qualitativer Optimierungsbedarf). Im Hinblick auf ein differenziertes Lagebild zur Waffenkriminalitat in der EU sollte auerdem ein hinreichender Informationshintergrund innerhalb der Gemeinschaft verfugbar sein. Ein solcher Informationshintergrund ist unerlasslich, um mittelfristig die Basis fur abgestimmte operative Manahmen der Mitgliedstaaten zur wirksamen Bekampfung der Waffenkriminalitat national und supranational zu schaffen (strategischer Optimierungsbedarf).

¹ Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit (Resolution der Generalversammlung der VN vom 31. Mai 2001).

² Vorschlag der Kommission fur eine Richtlinie des Europischen Parlaments und des Rates zur anderung der Richtlinie 91/477 EWG des Rates uber die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen vom 2. Marz 2006 (KOM(2006) 93 endg.), Dokument 7258/06 vom 17. Mai 2006.

- (6) Das von der Arbeitsgruppe der europäischen Waffenexperten ("European Firearms Working Group" – EFE) unter Berücksichtigung der bisherigen Beratungen des Ausschusses "Artikel 36" sowie bereits geleisteter Vorarbeiten in der zuständigen Arbeitsgruppe des Rates gemeinsam mit Experten der Mitgliedstaaten und Europol erarbeitete Handbuch nebst Formular ist geeignet, durch ein benutzerfreundliches standardisiertes Verfahren den Informationsaustausch zwischen den Polizeien der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Waffenkriminalität zu erleichtern, die grenzüberschreitende Verkaufswegefeststellung zwischen den Mitgliedstaaten entscheidend zu fördern und so den Prozess der Harmonisierung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten auf diesem wichtigen Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung nachhaltig zu stärken –

EMPIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN:

1. Die Verkaufswegefeststellung soll als ein zentrales und entscheidendes kriminalpolizeiliches Mittel zur systematischen Bekämpfung der Waffenkriminalität von den Mitgliedstaaten effektiv eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für grenzüberschreitende Herkunftsermittlungen.
2. Die Mitgliedstaaten sollen hierbei auf eine Anwendung und Berücksichtigung des im Anhang enthaltenen Handbuchs durch die Polizeibehörden hinwirken.
3. Die Mitgliedstaaten sollen bei grenzüberschreitenden Anfragen im Rahmen der Verkaufswegefeststellung den Einsatz des in diesem Handbuch enthaltenen Formulars vorsehen.
4. Die Mitgliedstaaten sollen regelmäßig Evaluierungen der jeweiligen staatlichen Praxis und insbesondere des Einsatzes des empfohlenen Formulars vornehmen und die Ergebnisse dem Rat zuleiten.

Geschehen zu Brüssel am....

Im Namen des Rates
Der Präsident

Handbuch der Europäischen Union
Rückverfolgung des Besitzes von Schusswaffen

Handbuch zur systematischen Rückverfolgung von
wegen illegalen Besitzes oder Begehung einer Straftat sichergestellten Schusswaffen

2006

Einleitung

Die Bekämpfung der internationalen Schusswaffenkriminalität in Form von illegalem Waffenhandel insbesondere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ist ein wichtiges gemeinsames Anliegen, und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind sich durchaus bewusst und der festen Überzeugung, dass die internationale Zusammenarbeit und Kontrolle im Bereich der Herstellung und des Verkaufs von Schusswaffen intensiviert und verbessert werden muss. Ein wichtiger Schritt zur Erreichung dieses Ziels sind Ermittlungsmethoden zur Feststellung der Herkunft von Schusswaffen, die im illegalen Besitz einer Person oder im Zusammenhang mit der Begehung einer Straftat sichergestellt werden, durch deren Rückverfolgung. Rückverfolgung bedeutet die Feststellung des Verkaufswegs einer Waffe und der aufeinander folgenden Besitzer vom Hersteller bis zum letzten rechtmäßigen Besitzer in einem Land. Die Mitgliedstaaten der Union legen großen Nachdruck auf die Feststellung, dass die Rückverfolgung das wichtigste Mittel zur Ermittlung der Herkunft einer Schusswaffe, ein wirksames Mittel zur Bekämpfung der Schusswaffenkriminalität und ein guter Ausgangspunkt für die Analyse und Bewertung von Erscheinungsformen der Waffenkriminalität ist.

In der Anlage sind zwei Beispiele für die von den Mitgliedstaaten im direkten E-Mail-Verkehr zu verwendenden Vorlagen (funktionelle Bildschirmformate) enthalten. Sie wurden abgeleitet von den unter schwedischem Vorsitz erarbeiteten Formaten (siehe Dok. ENFOPOL 16) und dem sich daran anschließenden Programm (siehe Dok. ENFOPOL 27) zur technischen Unterstützung und stehen damit im Einklang.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union –

in dem Bewusstsein, dass es dringend notwendig ist, die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen und den unerlaubten Handel mit Schusswaffen, deren Teilen und Komponenten zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen,

in der Überzeugung, dass daher alle EU-Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen neben den bereits auf regionaler und nationaler Ebene durchgeführten Maßnahmen treffen müssen, insbesondere einschließlich einer internationalen Zusammenarbeit und eines Informationsaustausches,

unter Hinweis auf die Richtlinie 91/477/EWG vom 18. Juni 1991 und das internationale Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 31. Mai 2001, die zur Schaffung eines Rechtsrahmens für eine harmonisierte europäische und internationale Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Schusswaffen, deren Teilen und Komponenten und der Bekämpfung der Schusswaffenkriminalität im Allgemeinen beitragen,

unter Beachtung des Grundsatzes gleicher Rechte und der Tatsache, dass harmonisierte Rechtsvorschriften notwendig sind, damit die Strafverfolgungsbehörden wie vereinbart intensiver zusammenarbeiten können,

in der Überzeugung, dass durch die Ergänzung der EU-Rechtsvorschriften um ein Instrument zur systematischen Rückverfolgung von Schusswaffen, deren Teilen und Komponenten die Schusswaffenkontrolle verbessert und weitere Missbräuche und illegale Aktivitäten verhindert werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Handbuch der Europäischen Union

Rückverfolgung des Besitzes von Schusswaffen

1. Allgemeine Bestimmungen

Alle interessierten Mitgliedstaaten sind aufgefordert, dieses Handbuch, das den für den harmonisierten Austausch formatierter Informationen auf internationaler Ebene maßgebenden Rahmen bilden soll, als gemeinsames Instrument zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Rückverfolgung von Schusswaffen anzunehmen.

Es handelt sich hierbei um eine konkrete Folgemaßnahme zu den technischen Bestimmungen der Dokumente ENFOPOL 16 und 27.

1.1. Zielsetzung

Mit diesem Handbuch soll die bilaterale Kommunikation bei der Rückverfolgung sichergestellter Schusswaffen erleichtert werden. Dies ist ein wichtiges Mittel zur Bekämpfung von allgemeiner Kriminalität und Terrorismus, wie sie in der unerlaubten Herstellung von Schusswaffen, deren Teilen und Komponenten zum Ausdruck kommen.

1.2. Verwendete Begriffe

Für die Zwecke dieses Handbuchs gelten folgende Begriffbestimmungen:

- a) "Schusswaffe" bedeutet jede tragbare Schusswaffe, die Schrot, eine Kugel oder ein anderes Geschoss mittels Treibladung durch einen Lauf verschießt, die für diesen Zweck gebaut ist oder die ohne weiteres für diesen Zweck umgebaut werden kann;
- b) "Teile und Komponenten" bedeuten jedes eigens für eine Schusswaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teil oder Ersatzteil, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Schusswaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung;
- c) "unerlaubte Herstellung" bedeutet die Herstellung oder den Zusammenbau von Schusswaffen, deren Teilen oder Komponenten:
 - (i) aus Teilen oder Komponenten, die aus unerlaubtem Handel stammen;
 - (ii) ohne Lizenz oder Genehmigung durch eine zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die Herstellung oder der Zusammenbau stattfindet, oder
 - (iii) ohne Kennzeichnung der Schusswaffen gemäß den einschlägigen innerstaatlichen Regelungen bei ihrer Herstellung;
- d) "unerlaubter Handel" bedeutet die Einfuhr, die Ausfuhr, den Erwerb, den Verkauf, die Lieferung, den Transport oder die Verbringung von Schusswaffen, deren Teilen oder Komponenten aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder durch einen Mitgliedstaat in das Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats, wenn einer der betroffenen Mitgliedstaaten dies nicht gemäß seinen innerstaatlichen Regelungen genehmigt oder wenn die Schusswaffen nicht gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind;
- e) "Rückverfolgung" bedeutet die systematische Verfolgung des Weges von Schusswaffen und nach Möglichkeit von deren Teilen und Komponenten vom Hersteller bis zum Käufer, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei laufenden strafrechtlichen Ermittlungen zu unterstützen. Bei der Rückverfolgung können wertvolle Erkenntnisse für die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels gewonnen werden. Die Arbeitsgruppe, die dieses Handbuch erstellt hat, begrüßt Initiativen, die auf diesen zweiten Schritt in Richtung einer systematischeren Erhebung solcher Erkenntnisse gerichtet sind.

1.3. Anwendungsbereich

- a) Dieses Handbuch sollte zur systematischen Rückverfolgung von Schusswaffen dienen, damit die unerlaubte Herstellung und der unerlaubte Handel bekämpft werden; dabei sollen die von den EU-Mitgliedstaaten einvernehmlich in diesem Handbuch festgelegten Mittel und Methoden angewandt werden.
- b) Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union können daher in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen vorsehen, wonach die "Rückverfolgung" ein wesentliches Mittel zur nationalen und internationalen Kontrolle des rechtmäßigen Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen sowie des Waffenhandels ist und auch ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung der Schusswaffenkriminalität im Allgemeinen.
- c) Es wird davon ausgegangen, dass alle Mitgliedstaaten Vorkehrungen dahingehend getroffen haben, dass die Markierung und die Registrierung von Schusswaffen auf nationaler Ebene als unabdingbare Grundlage für Rückverfolgungsmaßnahmen in ihren jeweiligen einzelstaatlichen Schusswaffengesetzgebungen verankert sind. Die Markierungs- und Registrierungsanforderungen sollten dabei mit den Bestimmungen des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 31. Mai 2001 in Einklang stehen.

2. Mittel und Maßnahmen

2.1. Rückverfolgung des Besitzes von Schusswaffen auf nationaler Ebene

a) Rechtslage

Gemäß der einzelstaatlichen Waffengesetzgebung sind Personen, die – gewerbsmäßig – Schusswaffen erwerben, verkaufen oder Dritten zur Verfügung stellen, zur Buchführung über ihre Waffengeschäfte verpflichtet, um Art, Menge, Ursprung und Verbleib der Schusswaffen zu dokumentieren. Nach der einzelstaatlichen Gesetzgebung müssen Personen, die Waffen besitzen, dies in ihrer Waffenbesitzkarte eintragen lassen.

b) Rückverfolgungsverfahren

Es ist zu überprüfen, ob die betreffende Schusswaffe von einem inländischen Hersteller gefertigt wurde und/oder ob sie mit dem gegebenenfalls obligatorischen Händlerzeichen versehen ist.

Von inländischen Herstellern gefertigte oder von inländischen Händlern vertriebene Schusswaffen sollten von der jeweils zuständigen Behörde rückverfolgt werden.

2.2. Rückverfolgung des Besitzes von Schusswaffen auf internationaler Ebene

a) Rechtslage

Gemäß den Artikeln 6 und 7 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über den Auslandsschriftverkehr in strafrechtlichen Angelegenheiten sollten in einer Rückverfolgungsanfrage folgende Informationen im Zusammenhang mit den laufenden Ermittlungen erteilt werden:

- die vollständigen Personendaten der/des Verdächtigen, falls nach einzelstaatlichem Recht erforderlich;
- die begangene Straftat;
- eine kurze Sachverhaltsdarstellung und gegebenenfalls
- die für den Fall zuständige Staatsanwaltschaft und das Aktenzeichen.

b) Rückverfolgungsverfahren

Ergeben die Ermittlungen, dass eine sichergestellte Schusswaffe ins Ausland verkauft, im Ausland gefertigt oder im Ausland erworben wurde, so sollten in einer Rückverfolgungsanfrage Angaben zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs sowie zum Käufer gemacht werden (Einzelperson/Unternehmen, Anschrift, Rechnungsnummer und -datum, falls verfügbar). In diesem Fall sollte die Anfrage zur Verkaufswegefeststellung einer Schusswaffe an eine inländische zentrale Kontaktstelle gerichtet werden, die als "Rückverfolgungszentrale" den Informationsaustausch zwischen den in- und ausländischen Polizeibehörden koordiniert.

2.3. Mindestnorm für die Rückverfolgung

Für die internationale Rückverfolgung von Schusswaffen sollten Informationen anhand von formatierten Dokumenten, so genannten "Vorlagen" (Templates), ausgetauscht werden, damit sichergestellt ist, dass die entsprechenden Anfragen in allen EU-Mitgliedstaaten ohne Übersetzung verstanden werden. Die Vorlagen sollten zumindest folgende Angaben enthalten:

a) Fallbezogene Informationen

In einer internationalen Rückverfolgungsanfrage sollten folgende Informationen zu den laufenden Ermittlungen (kriminalpolizeiliche Erkenntnisse) erteilt werden:

- die vollständigen Personendaten der/des Verdächtigen, falls nach einzelstaatlichem Recht erforderlich;
- die begangene Straftat;
- eine kurze Sachverhaltsdarstellung und gegebenenfalls
- die für den Fall zuständige Staatsanwaltschaft, einschließlich des Aktenzeichens.

b) Technische Daten der Schusswaffen

In der Rückverfolgungsanfrage sollten zur Feststellung des Verkaufswegs einer von einem Hersteller gefertigten oder von einem Händler verkauften Waffe alle zu der Waffe vorliegenden Informationen aufgeführt werden, d. h.

- genauer Waffentyp (z. B. "Schrotflinte"),
gegebenenfalls nähere Angaben (z. B. "doppelläufige Schrotflinte")
- Modell/Marke
- Kaliber
- (individuelle) Seriennummer
- Beschusszeichen
- zusätzlich etwaige Markierungen und/oder Händlerzeichen (wenn obligatorisch).

Falls sich Modell, Kaliber usw. nicht eindeutig feststellen lassen, wird die zuständige Polizeidienststelle um Übermittlung von Nahaufnahmen der Schusswaffe ersucht.

Empfehlung:

Es wird erwartet, dass der Antwort des ersuchten Staates zu entnehmen ist, dass Überprüfungen vorgenommen wurden, z. B.

- "die Waffe wurde verkauft an ..."
- "es liegen keine Informationen vor"
- "die Waffe ist nicht als verloren oder gestohlen gemeldet" usw.

3. Schlussbestimmungen

3.1. Informationen

- a) Die EU-Mitgliedstaaten arbeiten bei der Rückverfolgung von Schusswaffen, deren Teilen und Komponenten, die unerlaubt hergestellt worden sein könnten oder mit denen unerlaubter Handel getrieben worden sein könnte, zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollte Ersuchen um Unterstützung bei der Rückverfolgung von solchen Schusswaffen, deren Teilen und Komponenten mit allen verfügbaren Mitteln unverzüglich nachgekommen werden.
- b) Jeder Mitgliedstaat gewährleistet unter Beachtung der grundlegenden Elemente seiner Rechtsordnung und etwaiger internationaler Vereinbarungen die Vertraulichkeit und die Einhaltung von Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung der von einem anderen Mitgliedstaat übermittelten Informationen, einschließlich geheimer Informationen über Handelsgeschäfte, wenn dies von dem Mitgliedstaat, der die Informationen erteilt hat, verlangt wird. Kann dies nicht gewährleistet werden, so sollte der Mitgliedstaat, der diese Informationen erteilt hat, vorab über die Offenlegung unterrichtet werden.

3.2. Zusammenarbeit

Jeder Mitgliedstaat benennt die nationale Behörde oder die zentrale Kontaktstelle, die als Bindeglied zu anderen Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Rückverfolgung von Schusswaffen fungieren wird.

Informationen sind durch elektronische formatierte Nachrichten, so genannten "Vorlagen" (Templates), per E-Mail an diese nationalen Behörden oder zentralen Kontaktstellen direkt zu übermitteln. Der Informationsaustausch sollte über sichere Kanäle erfolgen.

4. Schlussbemerkungen

Dieses Handbuch, das auf den technischen Bestimmungen in den Dokumenten ENFOPOL 16 und 27 (einem Projekt unter Federführung von Schweden) beruht und davon abgeleitet ist, ist der zweite Schritt im Zusammenhang mit der Rückverfolgung von Schusswaffen; daran anschließend muss sich die Erhebung von Erkenntnissen, die darauf gerichtet ist, u. a. Phänomene der Schusswaffenkriminalität, kriminalgeografische Risikoregionen, wichtige technische Bereiche usw. zu ermitteln.

Dieser dritte Schritt ist bereits eingeleitet.

Ermittlungssache wg. Schusswaffen

Rubrik 1: Angaben zur meldenden Stelle

Meldendes Land: _____ Datum: _____
Polizeieinheit/Dezernat: _____ Aktenzeichen: _____
Polizeibeamter: _____

Rubrik 2: Angaben zu den Schusswaffen

Siehe beigegefügtes MTS-Formular.

Zusätzliche Informationen: _____

Hersteller / Importeure / strafverfolgungsrelevante Informationen: _____

Rubrik 3: Angaben zum Sachverhalt

Datum / Uhrzeit: _____

Anschrift / Ort: _____

Art der Straftat: _____

Ersttat: Wiederholungstat: Serientat:

Herstellerland: _____ Herkunftsland: _____

Illegale Handelsroute / Schmuggelroute: _____

Beförderung: Luftweg: Straße: Schiene: Seeweg:

Rubrik 4: Angaben zum Besitzer der Schusswaffe (nur strafbarer Besitz)

Name: _____ Vorname(n): _____

Anschrift: _____ Telefon/E-Mail: _____

männlich: weiblich: Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit / ethnische Herkunft: _____

Waffenschein:	<input type="checkbox"/>	unzulässiger Waffenbesitz:	<input type="checkbox"/>
Straftäter:	<input type="checkbox"/>	Tätergruppe:	<input type="checkbox"/>
OK-Gruppierung:	<input type="checkbox"/>	Terrorist / politischer Hintergrund:	<input type="checkbox"/>

Verbindung zu anderen Verdächtigen / Personen: _____

Rubrik 5: Allgemeine Angaben zur Sicherstellung

Umstände der Sicherstellung: _____

Anmerkung: Obligatorische Angaben gemäß Anleitung des Handbuchs eintragen;
zusätzliche Informationen auf freiwilliger Basis, wenn nötig oder nützlich.

Meldender Polizeibeamter: _____ Datum: _____

Polizeieinheit / Dezernat: _____ Aktenzeichen: _____

Schusswaffendaten (Standardformular mit den technischen Mindestangaben – MTS)

Bezeichnung und Modell: _____
Hersteller: _____
Herstellerland: _____

Typ: Pistole Maschinenpistole Revolver Gewehr Schrotflinte
 Sonstige Schusswaffe _____

Subtyp: vollautomatisch halbautomatisch
 Einzellader Repetierwaffe
 Schreckschusswaffe / wenn ja: umgerüstet (nachstehend erläutern)
 funktionsunfähig (Angaben unter "sonstige Bemerkungen")

Seriennummer: _____

Aufbringung: _____
 nicht vorhanden entfernt wiederhergestellt / Versuch der Wiederherstellung

Kaliber: _____
 nicht Originalkaliber Maßangabe:

Lauf: polygonal
 glatt
 konventionelle Züge / Felder
Anzahl: _____
Drallrichtung: links rechts

Andere Erkennungsmerkmale: _____

Änderungen / Veränderungen: _____

Sonstige Bemerkungen: _____

Fotos: verfügbar
 beigelegt

Beschusszeichen: _____

Einfuhrkennzeichen: _____

Anmerkung: Obligatorische Angaben gemäß Anleitung des Handbuchs eintragen;
zusätzliche Informationen auf freiwilliger Basis, wenn nötig oder nützlich.